

Gewerbeaufsichtsamt Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

ANO Abfallbehandlung Nord GmbH
Schiffbauerweg 2

28237 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Stiemert
Zimmer 32.
T (04 21) 3 61 6726
F (04 21) 3 61 6522
E-mail
martin.stiemert
@gewerbeaufsicht.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
7.01.2003/Reimann
Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
310-Oken 2-51/553
Bremen, 30.09.2003

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

1 Auf den Antrag vom 8.01.2003 wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, die Sicherungskesselanlage des Müllheizwerkes Bremen, auf dem Grundstück, Oken 2, 28219 Bremen, wesentlich zu ändern.

1.1 Die Änderungsgenehmigung umfasst:

1.1.1 die Errichtung der Schornsteinanlage,

1.1.2 die Aufstellung eines neuen mit Heizöl EL befeuerten Heißwassererzeugers der Kategorie IV mit folgenden technischen Daten:

Herstellnummer:	21360
Hersteller:	VKK Standardkessel Köthen GmbH
Herstelljahr:	2003
zul. Betriebsüberdruck:	10 bar
zul. Vorlauftemperatur:	150 °C
zul. Wärmeleistung:	25,9 MW
zul. Feuerungswärmeleistung:	28,0 MW
Wasserinhalt:	58,17 m ³
Art der Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung nach TRD 604 / 24 Stunden,

1.1.3 den Betrieb der Dampfkesselanlage mit der Herstellnummer: 21360.

Dienstgebäude
Parkstraße 58/60
28209 Bremen
Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Parkstr. + Stern

Sprechzeiten
Montag – Donnerstag
9:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

- 1.2 Die Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz ein:
- 1.2.1 die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung für die Montage, Installation und den Betrieb der Dampfkesselanlage mit der Herstellnummer: 21360.
- 1.3 Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:
- 1.3.1 Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
Kurzbeschreibung
Verfahrensfließbild
Ermittlung der Schornsteinhöhe vom 29.10.2002
Schalltechnische Stellungnahme vom 1.11.2002
Gutachtliche Stellungnahme vom 6.11.2002 über die Immissionen
Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse vom 4.11.2003
- Anhang 1 -

Vom Technischen Überwachungsverein Nord e. V.
vorgeprüfte Unterlagen

- 1.3.2 Antrag auf Erlaubnis
Kesselzeichnung, Schnitt, Zeichnungsnummer: D61200-1101-101-0
Beschreibung zum Betrieb 72 Stunden ohne ständige Beaufsichtigung
Beschreibung der Ölfeuerungsanlage
Ölversorgung, Lagerung und Verteilersystem,
Zeichnungsnummer: 30-30-Ego-0001
Brennereinbau, 4 Zeichnungen
Heißwasserschema
Anlagenschema
Beschreibung zur Heizöllagerung
Aufstellungsplan, Zeichnungsnummer: D61200-8000-100-0
Spitzenheizwerk, Ost- und Südansicht, M 1:125
Aufstellungsplan Kesselhaus, M 1:125
Statische Berechnung Stahlschornstein
- Anhang 2 -

2 Wasserrechtlicher Vorbehalt

- 2.1 Weitere Auflagen und Hinweise zum Schutz der Gewässer bleiben vorbehalten.

3 Auflagen

- 3.1 Die beabsichtigte Inbetriebnahme des Dampferzeugers ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Die elektrischen Einrichtungen der Feuerung sowie der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN VDE 0116 - Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen - entsprechen.
Vom Anlagenhersteller ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage vorzulegen.

- 3.3 Der Metallkörper des Kessels sowie elektrisch leitfähige Anlagenteile, die nicht zum Stromkreis gehören, sind entsprechend VDE 0100 - Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1.000 V - mit dem Potentialausgleichsleiter zu verbinden.
- 3.4 Es ist eine Bescheinigung des Erstellers der Feuerungsanlage darüber vorzulegen, dass die fertigverlegten Ölleitungen einschließlich der Armaturen und sonstiger Bauteile einer Dichtheitsprüfung und einer Festigkeitsprüfung unterzogen worden sind.
Auf der Bescheinigung muss angegeben sein:
Das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfüberdruckes und das Ergebnis.
- 3.5 Die Absperrvorrichtung in der Austrittsleitung am Heizöllager muss eine Sicherheitsabsperrereinrichtung sein und außerhalb des Kesselaufstellungsraumes betätigt werden können.
- 3.6 Die druckführenden Brennstoffleitungen müssen in dreijährigen Fristen sowie nach Änderungen und Instandsetzungen einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Die Beschaffenheit des Füll-Ergänzungs- und Kreislaufwassers muss wöchentlich dahingehend geprüft werden, ob die Anforderungen der EN 12953-10 eingehalten werden.

Abfallrechtliche Auflage

- 3.7 Anfallende Abfälle sind entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz sowie dem untergesetzlichen Regelwerk) zu entsorgen.

Auflagen zur Luftreinhaltung

- 3.8 Die Feuerungsanlagen der 3 Dampfkesselanlagen sind so zu betreiben, dass die Emissionen, bezogen auf 3 % Sauerstoff im Abgas, bei
Stickoxiden (NO_x) von 250 mg/m^3 ,
als Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.
- 3.9 Es dürfen nur schwefelarme Heizöle nach der 3. BImSchV verwendet werden.

Messaufgabe zur Luftreinhaltung

- 3.10 Durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Messstelle sind frühestens drei, spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlage und dann wiederkehrend alle drei Jahre die

Stickoxide (NO_x),

entsprechend den Vorgaben der TA-Luft messen zu lassen.

Für die Durchführung der Messung sind nach Angaben der Messstelle Messplätze

(Probenahmestellen) unter Beachtung der Richtlinie VDI 2066, Blatt 1, von Oktober 1975, einzurichten. Die Messungen sind bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage und höchster Dauerleistung der Anlage durchzuführen.

Eine Ausfertigung des Messberichtes ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Messstelle zu übersenden.

- 3.11 Staub, Sauerstoff und Kohlenmonoxid sind kontinuierlich zu messen.

Auflage zum Lärmschutz

- 3.12 Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik entspricht.

Folgende Immissionsrichtwerte dürfen - auch beim Betreiben aller bereits vorhandenen Anlagen, Aggregate, Transportmittel und Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück - nicht überschritten werden:

0.5 m vor geöffneten Fenstern im MI - Gebiet an der Blocklander Hemmstraße (nördlich der Autobahn):

60 dB (A) am Tage und 45 dB (A) zur Nachtzeit,

0.5 m vor geöffneten Fenstern im GE - Gebiet an der Blocklander Hemmstraße (östlich Ihres Betriebsgrundstückes):

65 dB (A) am Tage und 50 dB (A) zur Nachtzeit,

in den angrenzenden Kleingartengebieten:

55 dB (A) am Tage und zur Nachtzeit.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr.

Für die Beurteilung wird die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA- Lärm) vom 26.08.98 herangezogen.

4 Rechtsgrundlage

§ 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S.3830) in Verbindung mit Nr. 1.1, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.97 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 6.05.2002 (BGBl. I S. 1566) sowie § 13 (1) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777).

5 Entscheidungsgründe

Am 8.01.2003 beantragten Sie eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Kessels für die Sicherungskesselanlage des Müllheizwerkes Bremen, auf dem Grundstück, Oken 2, 28219 Bremen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen wurde entsprechend Ihrem Antrag abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Das Vorhaben ist der Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Umweltauswirkungen

Laut gutachtliche Stellungnahme des TÜV Nord Umweltschutz vom 6.11. 2002 werden die Veränderungen bei den Luftschadstoffemissionen deutlich unter den Irrelevanzgrenzen liegen. Schädliche Umweltauswirkungen werden durch die geplante Änderung nicht hervorgerufen. Auch mit sonstigen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

Daraus wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Demgemäß hat die Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung zu der Feststellung geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Begründung der Auflagen Nrn.: 3.2 bis 3.6

Nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist mit dem Antrag auf Erlaubnis eine gutachterliche Stellungnahme einer zugelassenen Überwachungsstelle einzureichen.

Diese Stellungnahme hat der TÜV Nord gefertigt.

Auf der Prüfgrundlage der DDA-Information über „Aufstellung und Betrieb von Landdampfkesselanlagen mit CE-gekennzeichneten Großraumwasserkesseln“ hat der Sachverständige festgestellt, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Dampfkesselanlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

Der Sachverständige hält die Auflagen für erforderlich. Diese Forderungen enthalten die Regeln der Technik, die berücksichtigt werden müssen.

Begründung der Auflage Nr.: 3.8

Der Emissionsgrenzwert für NO_x wird niedriger angesetzt, als in der 13. BImSchV vorgegeben, weil dies so beantragt wurde.

Begründung der Auflagen Nr.: 3.12

Die schalltechnische Stellungnahme des TÜV vom 1.11.2002 , Nr.:194999/02LM223, ist die Grundlage für die Lärmschutzaufgabe.

Die abschließende Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

6 **Gebührenentscheidung**

7 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen, Parkstraße 58-60, 28209 Bremen, zu erheben.

8 **Hinweise**

8.1 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

- 8.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 8.3 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dieses ist jedoch erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h., ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen. Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- a) die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
 - e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Reststoffe und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - g) bei einer Beseitigung der Reststoffe als Abfall die Begründung warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Wasserrechtliche Hinweise

- 8.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen grundsätzlich nur von Fachkräften nach §19 I WHG eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden.
- 8.5 Treten wassergefährdende Stoffe aus Rohrleitungen oder aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus und ist zu befürchten, dass diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen, so ist dieses unverzüglich dem Senator für Bau und Umwelt, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, Tel.: 361 - 56 05, oder der nächsten

Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch **bei dem Verdacht**, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagen ausgetreten sind (§ 155 des Bremischen Wassergesetzes - BrWG -).

8.6 Der Betreiber hat darauf hinzuwirken, dass bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen eine Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder das Abfließen in eine Abwasseranlage verhindert wird. Sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit erforderlich, durch einen Fachbetrieb (§ 19l Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) zu entleeren (§ 9 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe - VAWS -).

8.7 Es gelten folgende Emissionshöchstwerte bei 3 Vol% Sauerstoffgehalt:

- Staub 50 mg/m³
- CO 175 mg/m³
- NOx 250 mg/m³
- SOx 400 mg/m³

Auf die Messung von Schwefeloxiden kann verzichtet werden, weil nur schwefelarme Brennstoffe zugelassen sind.

Gewerbeaufsichtsamt Bremen

M. Klingemann
Klingemann

